

Informationspflichten für öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige

Alle Sachverständigen haben seit dem 17. Mai 2010 die Vorgaben der Dienstleistungs-Informationspflichten-Verordnung (DL-InfoV) zu beachten.

Die DL-InfoV verpflichtet den öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, seinem Auftraggeber vor Abschluss eines schriftlichen Vertrages oder, sofern kein schriftlicher Vertrag geschlossen wird, vor Erbringung der Dienstleistung eine Reihe von Informationen in klarer und verständlicher Sprache zur Verfügung zu stellen.

Die Informationspflichten im Einzelnen:

Der Sachverständige muss seinem Auftraggeber vor Vertragsschluss verschiedene Informationen an die Hand geben (§§ 2 – 4 DL-InfoV). Zu unterscheiden sind Informationen, die er stets zur Verfügung stellen muss (A), und Informationen, die auf Anfrage zur Verfügung zu stellen sind (B).

Stets zur Verfügung zu stellende Informationen

- Familiennamen, Vornamen oder (falls vorhanden) Firma unter Angabe der Rechtsform
- Anschrift seiner Niederlassung und schnelle Kontaktdaten (Telefon und E-Mail oder Fax)
- Falls in ein Register eingetragen (Handelsregister, Vereinsregister usw.): Nennung des Registergerichts und der Registernummer
- Gesetzliche Berufsbezeichnung: „Öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger für ... (Sachgebiet)“ (diese Vorgabe muss der Sachverständige bereits nach der Sachverständigenordnung der Kammer einhalten)
- Name und Anschrift der zuständigen HwK
- Wortlaut der Allgemeinen Geschäftsbedingungen (falls vorhanden)
- Ggf. Vertragsklauseln über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über den Gerichtsstand
- Wesentliche Merkmale der Dienstleistung (Vertragsgegenstand: Gutachten, Schiedsgutachten, Mediation etc.)
- Falls eine Berufshaftpflichtversicherung besteht: Name und Anschrift des Versicherers und den räumlichen Geltungsbereich
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (falls vorhanden)

Der Sachverständige hat die Wahl zwischen vier Möglichkeiten, wie er seinen Informationspflichten nachkommt (§ 2 Abs. 2 DL-InfoV). Er kann dem Dienstleistungsempfänger die Informationen

- von sich aus mitteilen,
- am Ort der Leistungserbringung oder des Vertragsabschlusses so verhalten, dass sie dem Dienstleistungsempfänger leicht zugänglich sind (z. B. Aushang),
- über eine von ihm angegebene Internetadresse elektronisch leicht zugänglich machen (Internetseite) oder
- in allen von ihm zur Verfügung gestellten ausführlichen Informationsunterlagen über die angebotene Dienstleistung aufnehmen.

Am einfachsten ist die Bereitstellung der Pflichtangaben auf der Homepage, soweit vorhanden. Die meisten der hier benannten Informationen müssen Dienstleister schon bisher im Rahmen des Impressums zur Verfügung stellen, wenn sie im Internet ihre Dienstleistungen anbieten. Das Impressum müsste hier noch um die Angaben zur DL-InfoV entsprechend ergänzt werden (siehe Muster). Die Angaben der DL-InfoV müssen aber nicht zwingend im Impressum dargestellt werden, die Einstellung der Informationen unter einem separaten Button wie „Pflichtangaben nach DL-InfoV“ oder ähnliches wäre ebenso denkbar. Möglich ist aber auch die Bereitstellung der Infos per Post, E-Mail oder im Rahmen übermittelter Vertrags- oder Informationsunterlagen. Ein Aushang vor Ort in Ihrem Sachverständigenbüro macht nur dann Sinn, wenn es dort auch zu Vertragsabschlüssen kommt.

B. Weitere Informationspflichten bestehen nur auf Anfrage des Leistungsempfängers

- Hinweis auf die berufsrechtlichen Regelungen, also die Sachverständigenordnung der bestellenden HWK, und wo diese Regelungen eingesehen werden können, Angaben über ausgeübte multidisziplinäre Tätigkeiten und über berufliche Gemeinschaften mit anderen Personen, die in direkter Verbindung zur Dienstleistung stehen (Bürogemeinschaft von Sachverständigen)
- Angaben über Maßnahmen, die zur Vermeidung von Interessenkonflikten getroffen worden sind, soweit dies erforderlich ist, weil die Unabhängigkeit oder die Unparteilichkeit des Sachverständigen gefährdet sein könnte.
- der Preis der Dienstleistung muss nun auch gegenüber gewerblichen Dienstleistungsempfängern angegeben werden. Sofern der Preis nicht genau angegeben werden kann (z. B. bei Abrechnung nach Aufwand), sind die Einzelheiten der Berechnung anzugeben oder ein Kostenvoranschlag zu erstellen. Bei Verträgen mit sog. Letztverbrauchern gilt die Preisangabenverordnung

Verstöße gegen die Informationspflichten sind als Ordnungswidrigkeiten mit Bußgeld bis zu 1.000 Euro beehrt (§ 6 DL-InfoV). Sie können ferner als Verstoß gegen Wettbewerbsrecht durch Mitbewerber abgemahnt werden und Unterlassungsansprüche auslösen.